

ARCHITEKTENKAMMER THÜRINGEN | PF 90 04 14 | 99107 ERFURT

DIE PRÄSIDENTIN

Regionale Planungsstelle Nordthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Am Petersenschacht 3
99706 Sondershausen

per Email: teilplanwind-nord@tlvwa.thueringen.de

Erfurt, 3. November 2025

Entwurf zum Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Nordthüringen

Hier: Beteiligung der in unseren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V. m. § 3 Abs. 3 ThürLPIG

Stellungnahme der Architektenkammer Thüringen (AKT)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. August 2025 informierten Sie über die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Vielen Dank dafür.

Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und teilen nachfolgend unsere Anregungen und Hinweise mit.

Allgemein

Um den aktuellen bundes- und landesplanerischen Vorgaben der Flächenbevorratung für den Windenergieausbau in Nordthüringen bis zum 31.12.2027 adäquat Rechnung zu tragen und deren nachhaltige Entwicklung sowie raumordnerische Steuerung sicherstellen zu können, begrüßt die AKT ausdrücklich gemäß Vorgabe 1.2.4 V des LEP 2025 die Aufstellung des hier vorliegenden Sachlichen Teilplans bzgl. der Frist-/ Einhaltung der regionalplanerischen Flächenausweisung Windenergie und Sicherung der planerischen Steuerung des Windenergieausbaus gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB.

Weiterhin freuen wir uns über die Erreichung des regionalen Teilflächenziels für Nordthüringen gem. Vorgabe 5.2.9 V LEP 2025 Vorranggebiete „Windenergie“ für das Jahr 2027.

Wir haben mit Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen festgestellt, dass sich die hierbei gewählte Arbeits- und Vorgehensweise deutlich von der gewählten Methodik in der Planungsregion Ostthüringen (Entwurf zum Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen) unterscheidet.

Für das kleine Flächenland Thüringen wäre es im Sinne der Vergleichbarkeit und Wertung wünschenswert, dass alle Planungsregionen auf eine einheitliche, in sich schlüssige und nachvollziehbare methodische Vorgehensweise referenzieren.

Wir empfehlen daher nachdrücklich, die Erarbeitung zukünftiger Pläne, Teilpläne und zugeordneter Fachbeiträge unter den Planungsregionen während der Bearbeitung regelmäßig abzustimmen – besser noch: vorab eine gemeinsame fachliche Grundlage / Wertungsmatrix für die Bearbeitung von Fachthemen zu erarbeiten, welche dann in den vier Planungsregionen Anwendung findet.

Für das Fachthema ‚Sachlicher Teilplan Windenergie‘ raten wir, sich am erstellten Planwerk Ostthüringen zu orientieren und dies auf die anderen Regionalen Planungsgemeinschaften zu übertragen.

Anregungen:

Es wird festgestellt, dass mit den ausgewiesenen Vorrangflächen das Ausbauflächenziel 2027 erreicht wird – aber nicht das für 2032. Es besteht zudem die Unschärfe, ob die Bestandsanlagen außerhalb der Vorranggebiete in einer Gesamtflächenbilanz berücksichtigt werden und somit das Flächenziel 2032 erreicht werden kann? Wir bitten um Prüfung.

Der Umgang mit grenznahen, evtl. grenzübergreifenden Vorranggebieten ist aus unserer Sicht nicht klar erkennbar. Daher empfehlen wir, für grenznahe liegende Vorranggebiete klarzustellen, ob diese grenzübergreifend (sowohl Bundesland übergreifend als auch zu den angrenzenden Planungsregionen) und raumordnerisch abgestimmt sind. Ebenso wäre eine grenzübergreifende Darstellung in den Karten wünschenswert.

Um das derzeitige Ausbauziel bis 2032 flächenmäßig zu erreichen, ist aus unserer Sicht die nochmalige Prüfung von Priorisierungen gegenüber anderen Regionalplanerischen Infrastruktur-Zielen erforderlich.

Hinweise:

Mit den nachfolgenden Punkten möchten wir Hinweise zur Erreichung der Rechtssicherheit und Akzeptanz der im Entwurf getätigten Aussagen geben, welche auch auf zukünftige Entwürfe / Planungen übertragen werden können.

Im vorliegenden Entwurf wird darauf verwiesen, dass Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete liegen dürfen. Hierdurch wird deutlich, dass der Flächenansatz zur Errichtung von Windanlagen zu hinterfragen ist. Insofern wären leistungsorientierte Zielvorgaben aus unserer Sicht zu prüfen und mit dem gewählten Verfahren abzuwegen.

Eine pauschale Festlegung von Flächenzielen ohne angemessene Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten, der Raumwirkungen des Windenergieausbaus auf die Kulturlandschaft sowie deren prägende Kulturdenkmale – und die damit ausbleibende Würdigung denkmalschutzrechtlicher Belange – ist zu hinterfragen. Im Interesse einer koordinierten Umsetzung sollten diese Aspekte analog der Planung für Ostthüringen eingeordnet werden.

Um Kosten- und Umweltauswirkungen neuer Erschließungen zu reduzieren, sollte bei der Standortwahl innerhalb der Vorranggebiete die Nähe zu Verbrauchern und Anschlussmöglichkeiten stärker berücksichtigt werden.

Neben der gesetzlichen Windkraftbeteiligung sollten Bürgerinnen und Bürger über Modelle, wie das Siegel „Faire Windenergie Thüringen“, umfassender einbezogen werden. Dies würde die Akzeptanz sowie das Bewusstsein für die regionale Wertschöpfung steigern.

Vergleicht man die in den Textteilen der RP Nordthüringen getroffene Annahme zum Standard-Rotorradius (75 m) mit der Annahme des ebenfalls in Aufstellung befindlichen TP Windenergie RP Ostthüringen (85 m), ist eine deutlich unterschiedliche Ausgangslage (Differenz im Durchmesser von 20 Metern!) zu erkennen. Die Festlegung eines allgemein verbindlichen Standes der Technik für alle vier Planungsregionen sollte deshalb eingehend geprüft werden.

Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass für die bestehenden Vorranggebiete ein umfassendes Repowering-Potenzial besteht. Durch die Nutzung bestehender infrastruktureller Erschließungsvoraussetzungen wird bei der Errichtung von neuen Windenergieanlagen auch die Flächeninanspruchnahme reduziert.

Diese Aussage stellen wir technisch in Frage. Die in der Unterlage aufgeführten Anlagen mit Nabenhöhe von 250 m erfordern für einen wirtschaftlichen Betrieb einen deutlich höheren Anlagenabstand in Hauptwindrichtung untereinander (mind. 2 km), um aerodynamische Abschattungseffekte und den Windenergieentzug zu vermeiden. Die benannten Anlagen aus 2012 mit ca. 150 m Nabenhöhe benötigten dazu im Vergleich nur ca. 800 m Abstand für einen wirtschaftlichen Betrieb. Die damit verbundenen Erschließungsverlagerungen und Neueingriffe – hier vorrangig in den Boden – sollten aufgeführt werden. Bezuglich der erforderlichen Flächeninanspruchnahme/-beeinträchtigung sind zugehörige Erfordernisse des Energiever-/ -entsorgungsnetzausbau und der Immissionseintrag durch Rotorblätterabrieb (Mikroplastik) nicht aufgeführt. Diese sind unserer Meinung nach in Bezug auf mögliche Umweltauswirkungen mit zu behandeln.

Falls Windenergieanlagen (WEA) im Wald ausgewiesen werden sollen, erfordert dies eine Änderung der Nutzungsart. Nach § 10 ThürWaldG besteht dafür der Regelbedarf zum funktionsgleichen Ausgleich. Dafür geeignete Flächen/-bevorratungen sollten mit entsprechenden Ausführungen ergänzt werden.

Vergleichbar zur aufgeführten hydrologischen Baubegleitung sollte – falls Planungen in einem für den Bodenschutz bedeutsamen Gebiet liegen – im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine bodenkundliche Baubegleitung angeordnet werden, um Belangen des Bodenschutzes gerecht zu werden. Dies trifft gleichermaßen auf ökologische Belange und den Artenschutz zu.

Mit der Entscheidung des EuGH (Urteil vom 01.08.2025, Az. C-784/23) – siehe <https://umweltforum-osnabrueck.de/news-details/artenschutz-fuer-voegel-bleibt.html> – wurde der Individuenbezug (im Gegensatz zum Populationsbezug) und der Absichtsbegriff beim Artenschutz für europäische Vogelarten bestätigt. Dem folgen erste Klagen in Bezug auf den Windenergieausbau – siehe <https://naturschutz-initiative.de/aktuell/neuigkeiten/verstoss-gegen-eu-recht/>.

Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, inhaltliche Aussagen im Sachlichen Teilplan „Windenergie“, einschl. Umweltbericht, wie:

- „populations-/ lebensraumbasierenden Prüfansatz im Rahmen der Umweltprüfung (artspezifische Dichtezentren/ Habitat-Kernzonen als Prüfkriterium/ Umweltmerkmal)“ und

- „auf Basis der Herleitung der Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten in Thüringen, erarbeitet von der Fachabteilung für Naturschutz im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN), August 2023“

rechtlich zu prüfen und ggf. Erforderliches zu überdenken.

Seit Dezember 2024 liegt – für ganz Thüringen aktualisiert – das digitale Biotopverbundkonzept vor (TLUBN, Stand 12/2024). Dies sollte als Teil der übergeordneten Landesplanung in die Ausführungen zur Biologischen Vielfalt/ Flora/ Fauna entsprechend eingepflegt und mitbehandelt werden.

Bei den Betrachtungen und Bewertungskriterien zur Landschaft/ zum Landschaftsbild wird die gleichfalls landesweit vorliegende und für die Abschätzung der verträglichen Einordnung von Vertikalbauten erstellte Indikatorbasierte GIS-operationalisierte Landschaftsbildbewertung für den Freistaat Thüringen, ROTH & FISCHER (2018a), vermisst und sollte entsprechend eingepflegt und mitbehandelt werden.

Bezüglich der Kultur- und Sachgüter wurden für „in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“ Prüfradien ermittelt, welche jedoch nicht aufgeführt sind und „keine Ausschlusswirkung für die Ausweitung von Windenergiegebieten und die Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen“ entfalten. Diese sollten jedoch Untersuchungs-/ Prüfebene der Genehmigungsplanung sein. Eine Betrachtungsweise im Sinne des Zusammenspiels von Landschaft und Siedlung fehlt leider vollständig.

Es wird angeregt – vergleichbar dem Entwurf RP Ostthüringen –, dem besonderen Ordnungsbedarf der Raumwirkungen des Windenergieausbaus auf die Kulturlandschaft, deren prägende Kulturdenkmale/ kulturell- und raumbedeutsamen Kulturerbestandorte ausreichend und nachvollziehbar Rechnung zu tragen.

Zukunftsorientiert, ressourcenschonend und im Sinne der Nachhaltigkeit werden Rückbauvorgaben bei Flächenaufgabe und Flächenrepowering mit verändertem Abstandsbedarf von Energieeinspeise- und Leitungsanlagen vermisst. Entsprechende Ausführungen werden für erforderlich erachtet, um für den Regelbedarf zu sensibilisieren. Einem Verbleib an Anlagenteilen ist vorzubeugen und eine vollständige, ober- und unterirdisch rückstandslose Anlagenentfernung – einschließlich aller Erschließungen, Ver- und Entsorgungsanlagen – sind als Ausbauvorgaben mit aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sollten auch Nachweise zu Wertstoffkreisläufen und Entsorgungskonzepten mit eingefordert werden.

Die aktuellen o.g. Gesetzeslagen mit Wertstellung/ Privilegierung des Windenergieausbaus führen zu einem immensen Flächendruck, indem natur- und kulturlandschaftlich gebundene Lebensräume und Arten (u.a. auch Insekten) verloren gehen. Es ist zu befürchten, dass gleichfalls überlebenswichtige Ziele, wie die Biodiversitätsstrategie, nicht gleichrangig umgesetzt werden können. Diesbezüglich sind in der Regionalplanung Aussagen zur parallellaufenden Entwicklung und Zielerreichung zu treffen. Dies würde die gesellschaftliche Akzeptanz des Windenergieausbaus verbessern.

Es werden Aussagen zu Flächenausweisungen/ -bevorratungen zur Eingriffskompensation für den im Regionalplan ausgewiesenen WEA-Ausbau als erforderlich erachtet. Hierbei ist auch zu beachten, dass bei Flächenüberplanung einer Kompensationsfläche durch WEA die dadurch entfallende Kompensationsfunktion, zzgl. dem Biotopwert, mit auszugleichen bzw. zu ersetzen ist.

Durch die aktuell fehlenden Kompensationsflächen wird ein vorrangiger Abgleich durch Ersatzzahlung befürchtet, welcher gemäß in Aufstellung befindlichem Entwurf der Kompensationsverordnung (TMUENF) der Stiftung Naturschutz zugeordnet werden soll, und somit weitestgehend nicht im Eingriffsraum wirksam wird. Eine Flächen- und Maßnahmenbevorratung wäre somit gleichfalls eine Möglichkeit zur Verbesserung der Akzeptanz des Windenergieausbaus.

Die Kartendarstellungen, welche zum besseren Verständnis äußerst zweckdienlich sind, sollten – wie im Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen umgesetzt – möglichst als grundsätzliche Anlagen der Begründung geführt und nicht nur als „zweckdienliche Unterlagen“ im Rahmen der öffentlichen Auslegung beigefügt werden.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zu den getroffenen Aussagen zur Verfügung und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

gez. Ines M. Jauck
Präsidentin